

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 43	DIENSTAG, DEN 26. NOVEMBER	2019
Tag	Inhalt	Seite
7. 11. 2019	Siebenundvierzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte	393
12. 11. 2019	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Hafentlotstarifordnung..... 9503-1-2	394
14. 11. 2019	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hamburg Port Authority 9504-2	396

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Siebenundvierzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte

Vom 7. November 2019

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82) wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 5. Januar 2020

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 5. Januar 2020, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr aus Anlass der Veranstaltung „WHO'S PERFECT – Wir machen Dich spielend fit!/Sport und Gesundheit“ geöffnet sein.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 auf die Verkaufsstelle Nordkanalstraße 52 beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 7. November 2019.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Hafentstarifordnung

Vom 12. November 2019

Auf Grund von § 3 Nummer 2 des Hafentstarifgesetzes vom
19. Januar 1981 (HmbGVBl. S. 9), zuletzt geändert am 18. Juli
2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird nach Anhörung der Hafent-
starifordnungsbrüderschaft verordnet:

§ 1

Änderung der Hafentstarifordnung

Die Anlage zu § 1 Absatz 1 der Hafentstarifordnung vom
7. Juli 1981 (HmbGVBl. S. 192), zuletzt geändert am 19. Juli
2016 (HmbGVBl. S. 317), erhält folgende Fassung:

„Anlage zu § 1 Absatz 1

Verzeichnis der Hafentstarifgelder

1. Beratungsgeld
- 1.1 Tabelle der Beratungsgelder

Bruttoraumzahl über bis	Euro
0– 300	84,—
300– 400	87,—
400– 500	89,—
500– 600	92,—
600– 700	95,—
700– 800	99,—
800– 900	104,—
900– 1000	108,—
1000– 1100	111,—
1100– 1200	116,—
1200– 1300	119,—
1300– 1400	122,—
1400– 1500	128,—
1500– 1600	133,—
1600– 1700	135,—
1700– 1800	138,—
1800– 1900	140,—
1900– 2000	144,—
2000– 2100	148,—
2100– 2200	151,—
2200– 2300	154,—
2300– 2400	157,—
2400– 2500	160,—
2500– 2600	163,—
2600– 2700	165,—
2700– 2800	169,—
2800– 2900	174,—
2900– 3000	178,—
3000– 3200	182,—
3200– 3400	188,—
3400– 3600	194,—
3600– 3800	199,—

Bruttoraumzahl über bis	Euro
3800– 4000	204,—
4000– 4200	209,—
4200– 4400	217,—
4400– 4600	222,—
4600– 4800	231,—
4800– 5000	240,—
5000– 5500	247,—
5500– 6000	256,—
6000– 6500	268,—
6500– 7000	279,—
7000– 7500	290,—
7500– 8000	300,—
8000– 8500	311,—
8500– 9000	323,—
9000– 9500	333,—
9500–10000	342,—
10000–10500	353,—
10500–11000	362,—
11000–11500	368,—
11500–12000	375,—
12000–12500	382,—
12500–13000	388,—
13000–13500	397,—
13500–14000	404,—
14000–14500	412,—
14500–15000	422,—
15000–15500	429,—
15500–16000	438,—
16000–16500	447,—
16500–17000	457,—
17000–17500	465,—
17500–18000	475,—
18000–18500	483,—
18500–19000	492,—
19000–19500	501,—
19500–20000	510,—
20000–20500	520,—
20500–21000	528,—
21000–21500	537,—
21500–22000	545,—
22000–22500	556,—

Bruttoraumzahl über bis	Euro
22 500–23 000	564,—
23 000–23 500	572,—
23 500–24 000	583,—
24 000–24 500	590,—
24 500–25 000	600,—
25 000–25 500	609,—
25 500–26 000	618,—
26 000–26 500	628,—
26 500–27 000	637,—
27 000–27 500	648,—
27 500–28 000	655,—
28 000–28 500	667,—
28 500–29 000	675,—
29 000–29 500	686,—
29 500–30 000	695,—
30 000–31 000	704,—
31 000–32 000	714,—
32 000–33 000	724,—
33 000–34 000	732,—
34 000–35 000	742,—
35 000–36 000	751,—
36 000–37 000	760,—
37 000–38 000	771,—
38 000–39 000	780,—
39 000–40 000	788,—
für jede weiteren angefangenen 2 000 über 40 000	17,—
höchstens jedoch	1 517,—

- 1.2 Werden während einer Lotsung Tätigkeiten des Hafenslotsen für Kompensieren, Ein- oder Ausdocken, Stapelläufe, Aufstoppen aus nicht revierbedingten Gründen notwendig, oder werden Fahrzeuge ohne Einsatz der Schiffsmaschinen gelotst, so ist ein zusätzliches Beratungsgeld zu entrichten:

Bruttoraumzahl über bis	Euro
0– 2 000	35,—
2 000– 5 000	63,—
5 000–10 000	100,—
10 000–20 000	176,—
20 000–30 000	226,—
über 30 000	277,—

2. Wartegeld
- 2.1 Ein Wartegeld wird erhoben, wenn
- 2.1.1 der angeforderte Hafenslotse nicht an Bord genommen oder wieder entlassen wird oder nach Ablauf einer Wartezeit von einer Stunde gemäß § 16 Absatz 2 der Hafenslotsordnung vom 7. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 193, 196) in der jeweils geltenden Fassung, von Bord geht, ohne seine Tätigkeit ausgeführt zu haben, für jede angefangene Stunde seiner Abwesenheit von der Einsatzstation 142,—
- 2.1.2 der Hafenslotse nach Beendigung seiner Lots-tätigkeit auf Wunsch der Schiffsführung an Bord bleibt oder nicht ausgeholt werden kann und er die Beratung nicht gegen Entgelt fortsetzt, bis zu seiner Rückkehr zur Einsatzstation für jede angefangene Stunde 142,—
- 2.1.3 der Hafenslotse nach Ablauf einer Wartezeit von einer Stunde an Bord bleibt und dann seine Lots-tätigkeit ausübt, für jede angefangene Stunde gerechnet ab Bordzeit bis zum Beginn seiner Lots-tätigkeit 142,—
- 2.2 Zusätzlich zu zahlen sind im Falle des Tatbestandes nach Nummer 2.1.1 für den vergeblichen Weg 56,—

3. Auslagen

3.1 Tabelle der Wegegelder

Je Hafenslotsenrechnung ist als pauschale Abgeltung für die Wegekosten der Hafenslotsen zwischen der Einsatzstation und dem Fahrzeug oder zwischen zwei Fahrzeugen ein Wegegeld zu zahlen.

Das Wegegeld beträgt für Fahrzeuge mit einer Brutto-raumzahl

Bruttoraumzahl über bis	Euro
0– 1 000	5,—
1 000– 5 000	8,—
5 000–10 000	14,—
10 000–20 000	22,—
20 000–40 000	31,—
über 40 000	38,—

- 3.2 Dem Hafenslotsen sind im Falle des Tatbestandes nach Nummer 2.1.2 die notwendigen Fahrtkosten für den Weg zwischen der Einsatzstation und dem Fahrzeug zu erstatten. Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, so sind die Fahrtkosten der 1. Klasse und bei Flugkosten der niedrigsten Klasse erstattungsfähig.“

§ 2

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

- (2) Zahlungsverpflichtungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. November 2019.

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Hamburg Port Authority**

Vom 14. November 2019

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Gesetz über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 92, 95), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
 - 1.2 Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Anstaltszweck der Hamburg Port Authority ist die Entwicklung, Erweiterung und Bewirtschaftung des Hamburger Hafens, der Betrieb und die Instandhaltung einer leistungsfähigen Hafeninfrastruktur einschließlich der Hafenbahn, Entwicklung und Vermarktung hafenspezifischer Leistungen sowie die Ansiedlung von Unternehmen und die Bereitstellung von Hafengrundstücken.

(3) Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung hat die Hamburg Port Authority die von Bürgerschaft und Senat festgelegten öffentlichen Interessen und hafenspezifischen Zielsetzungen zu beachten. Die Hamburg Port Authority beachtet dabei insbesondere die klima- und energiepolitischen Ziele des Senats.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Übertragene Aufgaben“.
 - 2.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.2.1 Satz 1 wird gestrichen.
 - 2.2.2 Das Wort „öffentliche“ wird durch die Wörter „von der Freien und Hansestadt Hamburg übertragene“ ersetzt.
 - 2.2.3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.2.3.1 Die Textstelle „, Finanzierung“ wird gestrichen.
 - 2.2.3.2 In Buchstabe a werden die Wörter „allgemeinen Infrastruktur des Hamburger Hafens“ durch die Wörter „im Sinne des europäischen Beihilferechts nicht wirtschaftlich genutzten Infrastruktur im Hafengebiet“ und die Textstelle „,“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - 2.2.3.3 Buchstabe b wird gestrichen.
 - 2.2.3.4 Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.
 - 2.2.4 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des Sedimentmanagements,“.
 - 2.2.5 Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. einzelne hafenspezifische Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), und des Bodenschutzes nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3504), und dem Hamburgischen Bodenschutzgesetz vom 20. Februar 2001 (HmbGVBl. S. 27),

zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 525),“.

2.2.6 Der Punkt am Ende der Nummer 12 wird durch ein Komma ersetzt.

2.2.7 Es wird folgende Nummer 13 angefügt:

„13. die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Bauaufsicht nach der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 26. November 2018 (HmbGVBl. S. 371), in der jeweils geltenden Fassung.“

2.2.8 Es werden folgende Sätze angefügt:

„Der Hamburg Port Authority obliegt darüber hinaus in enger Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde die Aufgabe, die Interessen des Hamburger Hafens auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten und diese im Zusammenhang mit der Erarbeitung und Umsetzung hafenspezifischer Konzepte einzubringen. Auch führt die Hamburg Port Authority die Erhebung, Auswertung, Aufbereitung und Bereitstellung von hydrologischen, meteorologischen und hydrographischen Daten durch.“

2.3 Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

2.4 Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 2 bis 4.

2.5 Im neuen Absatz 3 werden die Wörter „öffentliche“ und „öffentlichen“ gestrichen.

2.6 Absätze 7 bis 9 werden aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

3.1.1 In Satz 1 wird die Textstelle „als Sacheinlage übertragen wurden, müssen auf Verlangen der Freien und Hansestadt Hamburg durch gesonderten Vertrag lasten- und nutzungsfrei zum Einbringungswert zurück übereignet werden“ durch die Textstelle „im Wege einer Sacheinlage übertragen wurden, sind auf Verlangen der Freien und Hansestadt Hamburg durch gesonderten Vertrag lasten- und nutzungsfrei im Wege der Sachentnahme zurück zu übertragen“ ersetzt.

3.1.2 In Satz 2 werden hinter dem Wort „sind“ die Wörter „auf Verlangen der Freien und Hansestadt Hamburg“ eingefügt.

3.1.3 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

3.2 Hinter Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Grundstücke sind geräumt herauszugeben. Abweichende Vereinbarungen sind möglich. Durch die Rückübertragung verursachte Aufwendungen und Schäden, insbesondere an Nutzungsberechtigte wegen vorzeitiger Vertragsauflösung zu leistende Entschädigungen und von der Hamburg Port Authority zu tragende Rückbaukosten, werden der Hamburg Port Authority von der Freien und Hansestadt Hamburg auf Nachweis erstattet. Gleiches gilt für eigene finanzi-

elle Mittel, die die Hamburg Port Authority für wertsteigernde Maßnahmen an den Grundstücken angewendet hat. Abweichende Vereinbarungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburg Port Authority zur Kostentragung bei schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hieraus verursachte Grundwasserunreinigungen bleiben hiervon unberührt.

(4) Werden im Hafennutzungsgebiet gemäß § 2 HafenEG nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Straßen-, Deich- oder Hochwasserschutzflächen der Freien und Hansestadt Hamburg entwidmet, so übereignet die Freie und Hansestadt Hamburg diese durch gesonderten Vertrag an die Hamburg Port Authority zum Buchwert.“

3.3 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

4.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates“.

4.2 In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „entsandten“ durch das Wort „berufenen“ ersetzt.

4.3 Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) Alle Mitglieder des Aufsichtsrates können längstens für die nach § 102 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446, 2931), in der jeweils geltenden Fassung zulässige Zeit bestellt werden. Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht berufen oder gewählt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder fort, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, tritt das nächstgewählte Ersatzmitglied ein. Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes kann, falls ein Ersatzmitglied nicht bestellt ist, ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören, Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern der Hamburg Port Authority ausüben.

(4) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein oder mehrere bestimmte Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied bestellt werden, das bei Ausscheiden des betreffenden Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an dessen Stelle tritt.

(5) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Scheidet die bzw. der Vorsitzende oder deren oder dessen Stellvertretung aus dem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

5.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Aufgaben und Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates“.

5.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

5.2.1 In Satz 2 wird das Wort „Anstalt“ durch die Wörter „Hamburg Port Authority“ ersetzt.

5.2.2 Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

5.3 In Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „HGrG“ durch die Textstelle „des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3139), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

5.4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

5.4.1 Die Textstelle „die grundsätzlichen Angelegenheiten der Hamburg Port Authority, insbesondere“ wird gestrichen.

5.4.2 Nummern 1 bis 11 werden durch folgende Nummern 1 bis 12 ersetzt:

- „1. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen sowie Entscheidungen über Aufträge, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder bei denen die Ansätze im Wirtschaftsplan überschritten werden, ab einer vom Aufsichtsrat in der Satzung festgelegten Wertgrenze,
2. die Festsetzung allgemein gültiger Entgelte,
3. die Festsetzung grundsätzlicher Regelungen für Nutzungs- und Grundstücksverträge,
4. Verträge von grundsätzlicher Bedeutung,
5. Grundstücksgeschäfte sowie Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat in der Satzung zu bestimmenden Zeitdauer beziehungsweise Wertgrenze,
6. die Aufnahme von Anleihen oder Krediten ab einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze, sofern damit das mit dem Wirtschaftsplan genehmigte Aufnahmevermögen überschritten wird,
7. die Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten; Darlehen an Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer, bevollmächtigte Beschäftigte sowie an Aufsichtsratsmitglieder und jeweils auch deren Angehörige sind unzulässig,
8. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst-, tarif- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten mit finanziellen Auswirkungen,
9. der Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) für Geschäftsführungen,
10. die Gründung von Unternehmen, Erwerb, Erhöhung, Belastung oder Veräußerung von Beteiligungsrechten und Maßnahmen vergleichbarer Bedeutung (zum Beispiel insbesondere bei Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigstellen oder Betriebsstätten,
11. die Bestellung und Abberufung von Personen der zweiten Führungsebene, deren Vertretungsbefugnis sich auch auf Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes erstreckt; eine Generalvertretungsbefugnis darf nicht erteilt werden,
12. die Aufnahme neuer oder die strukturelle Änderung bestehender Geschäftsbereiche und der Arbeits-

- organisation einschließlich der Veräußerung oder Ausgliederung von Betriebsteilen,“.
- 5.4.3 Die bisherigen Nummern 12 bis 15 werden Nummern 13 bis 16.
- 5.5 In Absatz 6 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
- 5.6 Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.
- 5.7 Absatz 9 wird Absatz 7 und die Wörter „dem Aktiengesetz“ werden durch die Wörter „den aktienrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.
6. Hinter § 7 werden folgende neue §§ 8 und 9 eingefügt:
- „§ 8
Geschäftsordnung und Ausschüsse
des Aufsichtsrates
- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Er kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit § 107 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes nicht entgegensteht, durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- § 9
Beschlussfähigkeit und Stellvertretung
des Aufsichtsrates
- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt, von denen zumindest drei nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bestellt wurden; § 108 Absatz 3 des Aktiengesetzes ist anwendbar. Das Gleiche gilt für die Ausschüsse mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen, von denen zumindest zwei nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bestellt wurden.
- (2) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können jedoch Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder überreichen.“
7. Die bisherigen §§ 8 bis 19 werden §§ 10 bis 21.
8. Der neue § 10 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Geschäftsführung; Vertretung“.
- 8.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Geschäftsführung besteht aus einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer oder mehreren Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern. Mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer tragen gemeinschaftlich die Verantwortung.“
- 8.3 Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
- 8.4 In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Aufsichtrat“ durch das Wort „Aufsichtsrat“ ersetzt.
9. Der neue § 12 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In der Überschrift wird hinter dem Wort „Hamburg“ die Textstelle „, Beteiligungen“ eingefügt.
- 9.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Aufsicht über die Hamburg Port Authority übt die zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) aus.“
- 9.3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 9.3.1 In Satz 1 wird die Textstelle „3, 7, 9, 10 und 14“ durch die Textstelle „5, 7, 10, 12 und 15“ ersetzt.
- 9.3.2 In Satz 2 wird die Textstelle „3 und 7“ durch die Textstelle „5 und 10“ ersetzt.
- 9.4 Es werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:
„(7) Die Hamburg Port Authority kann Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen. Die §§ 53 und 54 HGrG und die §§ 65 und 67 bis 69 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
(8) Die Hamburg Port Authority darf sich mit mehr als 20 vom Hundert am Grund- oder Stammkapital eines Unternehmens nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt und in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die sich aus den §§ 53 und 54 HGrG ergebenden Rechte und Pflichten sowie die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO festgelegt sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (zum Beispiel Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß den Sätzen 1 und 2 zu treffen. Die Haftung der Hamburg Port Authority ist in den Fällen der Sätze 1 bis 3 auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils zu beschränken.“
10. Im neuen § 16 Absatz 2 werden die Wörter „im Bereich der allgemeinen Infrastruktur“ gestrichen.
11. Im neuen § 19 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. November 2019.

Der Senat